

Einverständnis der Concessionare fruchtlos sein. Man habe sich daher darauf beschränken müssen, dahin zu wirken, daß in keinem Falle ein Anschluß auch nach Sachsen, neben dem nach Bayern vertragsmäßig ausgeschlossen werde. Daß dies gelinge, daran zweifle man nicht, auch sei in dem K. K. Concessionsdecrete der Anschluß von Zweigbahnen offen gehalten. Es werde nun zunächst Aufgabe des Comitées sein, nach Kräften dahin zu wirken, daß einestheils von den Concessionaren der bayrische Anschluß nicht in Hof, sondern so weit südlich als möglich bewirkt, anderntheils aber die Wichtigkeit einer möglichst kurzen Verbindung des nordwestlichen Böhmens nach Norden, welcher nur über Plauen bewirkt werden könne, in solches Licht gestellt werde, um die österr. Concessionare zu veranlassen, daß sie auf diese Linie eingehen. Sobald Aussicht vorhanden sei, daß entweder in dieser Weise, oder durch ein besonderes Unternehmen die Linie nach Plauen zur Ausführung gebracht werden könne, werde sich das Ministerium des Innern sofort der weiteren Vermittelung zur Ausführung der technischen Vorarbeiten durch das Finanzministerium unterziehen. Dem Comité sei daher zunächst anheim zu geben, in der angedeuteten Richtung zu wirken und namentlich das Interesse der böhmischen Landestheile, welche in Betracht kommen, stärker anzuregen, da es auf der Hand liege, daß ohne Mitwirkung böhmischer Interessen die fragliche Verbindung gar nicht zu Stande gebracht werden könne.“ —

Der Inhalt dieser Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern war dem Comité Veranlassung, unter d. 21. Juni 1857 den Antrag zu stellen, in möglichst kurzer Zeit die Nivelirung der beabsichtigten Bahn vornehmen zu lassen und zu dem Ende auf Staatskosten Ingenieurs anher zu senden; für den Fall einer ablehnenden Entschließung aber auf Kosten des Comité, der zu diesem Behufe sich einen Fond von 500 Thlr. aus seinen Mitteln geschaffen hatte, denselben aber später noch bedeutend verstärken mußte, das Nivellement der Bahnstrecke besorgen zu lassen.

Auf diesen Antrag wurde schon unter dem 22. Juli 1857 dem Comité die Mittheilung, daß die Regierung beabsichtige, die verschiedenen in Anregung gebrachten Richtungslinien für eine Eisenbahnverbindung zwischen Sachsen und Böhmen vom Erzgebirge und Voigtlande aus — zu denen auch die Linie von Plauen nach Eger gehöre — auf Staatskosten, unter Vorbehalt der Restitution Seiten etwaiger künftiger Unternehmer, näher erörtern und nach Befinden vorläufige